

ist nicht eindeutig zu klären. Entgegen der verbreiteten Meinung, Adelmann habe Ecks Schrift aus dem bischöflichen Kabinett gestohlen, scheint es mit P. plausibler zu sein, dass er legal durch seinen Vetter, den Fürstbischof Gabriel von Eyb, Einsicht in die Schrift erhielt. Luther konterte bekanntlich mit seinen »Asterisci«.

Die Aufmerksamkeit lenkt der Verfasser zudem auf die 1523 in Augsburg erschienene Übersetzung der Psalmen ins Deutsche durch den schwäbischen Augustinerprior Caspar Amman. P. hebt in seiner umfangreichen Untersuchung hervor, dass Ammans Psalterübersetzung, die er als Andachtsbuch »allen begnadeten frumen menschen« in die Hand geben wollte (75), die erste direkte Übersetzung des gesamten Psalters aus dem Hebräischen ins Deutsche darstelle. Publizistisch war Ammans (m.E. wenig sprachgewaltige) Übersetzung allerdings ein Misserfolg. Um die Besonderheiten dieser Übersetzungsleistung dennoch herauszustellen, führt P. verschiedene Text- und Wortvergleiche mit zeitgenössischen Psalterübersetzungen von Johannes Boeschstein (1520), Otmar Luscinius Nachtgall (1524) und Luther (1524) an, wodurch die differenten Sprachleistungen anschaulich werden. Bei seinen kritischen Äußerungen zu »Luthers Exegese / Eisegeese« (78 Anm. 103) übersieht P. allerdings dessen Begründungen zum Dolmetschen. Die einschlägige Forschungsliteratur zu den Bibel[teil]übersetzungen aus den frühen 1520er Jahren scheint der Verfasser nicht zu kennen.

Wertvolle Einblicke in die literarisch-theologische Rezeptionspraxis gewähren die ausgewerteten Bücherlisten und Bibliotheksbestände der vier Bibelhumanisten, die umfangreiche Werke und Flugschriften von Humanisten und Reformatoren, insbesondere Martin Luthers, enthalten. Es

fällt auf, dass die sogenannten reformatorischen Hauptschriften des Jahres 1520 in den Sammlungen allesamt fehlen, was P. mit Verwunderung goutiert. Bedenkt man allerdings, dass die als solche bezeichneten drei bzw. vier Lutherschriften (*Von den guten Werken; An den christlichen Adel; De captivitate; Von der Freiheit eines Christenmenschen*) erst im späteren 19. Jahrhundert in der Forschung quasi kanonischen Rang erhielten, relativiert sich diese Verwunderung. Wie in der Studie belegt, konnte Luthers Theologie auch ohne diese Schriften verstanden und facettenreich – nicht zuletzt im reformkatholischen Kontext – anverwandelt werden.

Jena

Christopher Spehr

EIKE WOLGAST: Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2014. 371 S. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; 89)

Diese Arbeit ist so weit gespannt, dass sie nur durch klare Begrenzungen bewältigt werden konnte: Es geht nur um Reformationen, die erfolgreich waren und die in Ländern oder Territorien eingeführt wurden. Ausgespart blieben im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation die Reichsstädte, die Grafen und die Reichsritter. In Europa fielen etwa Frankreich oder Ungarn aus. Bei den Reichsstädten war die Reformation zwar in vielen von ihnen erfolgreich, aber deren Einführung ist gut erforscht, so dass der Verfasser auf eine Darstellung verzichten konnte. Methodisch wird so vorgegangen, dass zunächst die politischen und die kirchlichen Vorgegebenheiten skizziert

werden: Wie groß war der Einfluss des Landesherrn auf die Kirche und deren Besitz? Dabei zeigt sich, dass das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment sich auf Reformen im Rahmen des Bestehenden beschränkte, während durch das reformatorische Kirchenregiment Neues geschaffen wurde. Sodann wird gefragt, wie und durch wen die reformatorischen Veränderungen durchgeführt wurden. Schließlich kommt die Verwendung des Kirchengutes zur Sprache.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es eine »sehr unterschiedliche Dynamik des historischen Gesamtereignisses Reformation in den einzelnen Territorien« (12) gab. Jedoch spielte der Fürst stets eine entscheidende Rolle, wenn es zu einer Reformation kommen sollte – wie auch umgekehrt. Hatte der Fürst die Reformation aus Gewissensgründen eingeführt, mussten die Untertanen ihm folgen. Der Verfasser skizziert vor jedem Kapitel die rechtlichen und politischen Voraussetzungen, von denen alle ausgehen mussten, die von der reformatorischen Bewegung erfasst worden waren. Da die Abschnitte chronologisch in Bezug auf die Einführung der Reformation geordnet sind, will ich bei den Territorien in Deutschland auf das erste und das letzte eingehen. Bei den Ländern sollen die schon damals besonders strukturierte Eidgenossenschaft und das Königreich Schweden vorgestellt werden.

Der Verfasser beginnt bei den Territorien mit dem ernestinischen Sachsen. Für die Päpste war die neue Bewegung mit dem Namen Luther verbunden, der in diesem Territorium arbeitete: Schon Hadrian VI. spricht 1522 von der »secta Lutherana«. An der Kurie Clemens' VII. heißen die evangelischen Schweizer noch 1532 »Lutherani«. Unter Kurfürst Friedrich dem Weisen waren die Gemeindereformationen entscheidend.

Während er selbst gegen spektakuläre Veränderungen war, gestattete er den Kirchengemeinden die Verkündigung lutherischer Theologie. Wenn es, wie in Wittenberg 1521/22, zu schnell ging, musste Luther eingreifen. Insgesamt waren die Gemeindereformationen »durch Pluriformität und Variationsbreite gekennzeichnet« (13). Luther lehnte Zwang in Glaubensfragen ab, forderte aber schon 1523 dazu auf, das Kirchengut nicht zu verschleudern. Nach Friedrichs Tod 1525 ging die Reformation schneller voran. Luther forderte noch im gleichen Jahr, in den Klöstern die Seelenmessen abzuschaffen und keine Novizen mehr aufzunehmen. Ende 1526 begannen Visitationen, um den geistlichen und den ökonomischen Zustand in den Gemeinden zu eruieren. Diese wurden damit begründet, dass die weltlichen Fürsten als Christen verpflichtet seien, in das Leben der Kirche einzugreifen, wenn die kirchlichen Autoritäten versagen. Das Vermögen der Klöster wurde von Vertretern des Fürsten und der Stände erhoben. Außerdem sollten in den noch bewohnten Klöstern keine altkirchlichen Gottesdienste mehr gefeiert werden. Erst 1543 wurden die klösterlichen Verwaltungen dem Landesherrn unterstellt. Aber insgesamt sei, so der Verfasser, »ein Jahr vor der Confessio Augustana«, also 1529, die Reformation im ernestinischen Sachsen »durchgesetzt« gewesen.

Ganz anders verlief die Einführung der Reformation in Braunschweig-Wolfenbüttel. Dieses Territorium wird zweimal behandelt. Zunächst wird auf die Eroberung dieses Herzogtums durch den Schmalkaldischen Bund im Jahr 1542 hingewiesen. Bereits im gleichen Jahr wurde eine reformatorische Kirchenordnung erlassen: Eine »Reformation von oben«, die keinen Bestand hatte. Denn als Herzog Heinrich der Jüngere 1547 in sein Land zurückkehrte,

setzte er nicht nur die genannte Kirchenordnung außer Kraft, sondern absolvierte sogar 1551 alle Priester, die evangelischen Gottesdienst gehalten hatten. Als Julius 1568 Herzog wurde, nahm er sich sofort der Kirche an. Eine Kirchenordnung wurde 1569 erlassen. Julius konnte aus den vorliegenden Erfahrungen schöpfen, richtete einen »Gemeinen Kasten« für Armenfürsorge ein und sah vor, dass der Überschuss aus dem Klostergut einer noch zu gründenden Universität zugute kommen solle. Während fast alle Mönchsorden die Reformation annahmen, gab es in den Nonnenklöstern beträchtlichen Widerstand. Der Herzog machte Zugeständnisse und kam auf diese Art und Weise in seiner Kirchenpolitik voran.

Bei den Fürsten war die Einführung der Reformation von der Eigenart der Entscheidungsträger abhängig. Ihr politischer Spielraum wie auch ihr persönliches Engagement waren höchst unterschiedlich. Das kommt bei der Analyse dieser Studie bestens heraus. Verdienstvoll ist, dass auch die geistlichen Territorien behandelt werden. Von den drei geistlichen Kurfürstentümern, vier weiteren erzbischöflichen Hochstiften und 46 fürstbischöflichen Hochstiften gingen der römisch-katholischen Kirche zwei Erzstifte und 13 Landesbistümer verloren, alle im Norden und in der Mitte Deutschlands. Auch auf das Geschick der 75 Reichsabteien wird hingewiesen. Fast die Hälfte der Klöster verschwand in Deutschland durch die Reformation.

Ganz anders die Einführung der Reformation in der Schweiz. Während durch den Einfluss vor allem von Huldrych Zwingli im Kanton Zürich das Neue rasch Fortschritte machte, und zwar »offensichtlich ohne Widerstand« (274), wehrten sich die innerschweizerischen Orte mit Erfolg. Bereits 1532 einigte man sich – nach Zwinglis

Tod – grundsätzlich auf das Nebeneinander von römisch-katholischer und reformatorischer Kirche: »die Eidgenossenschaft [blieb] auf Dauer religiös-kirchlich gespalten« (291). Sehr viel schneller als im Reich tangierte die »konfessionelle Spaltung [...] letztlich den politischen Zusammenhalt nicht« (292).

In Skandinavien begegnen uns »Königsreformationen«. In Schweden-Finnland, das sich erst 1520 von Dänemark-Norwegen gelöst hatte, nutzte König Gustav Wasa »die reformatorische Bewegung, um die Machtstellung der alten Kirche zu zerschlagen« (300). Zwar vermied er den offenen Bruch mit Rom, verstaatlichte aber 1527 »das gesamte Kirchengut«. Dadurch wuchs der Besitz der Krone »von 5,5 % auf über 28 % des Landes« (300). Wer sich der evangelischen Botschaft verschloss, konnte noch etliche Jahre an den gewohnten Zereemonien teilnehmen. 1544 wurde Schweden »als evangelisches Königreich proklamiert« (301). Erst durch Karl IX., von 1604–1611 König, »erfolgte eine entschieden lutherische Ausrichtung« (302). Die Bischofsverfassung wurde in ganz Skandinavien beibehalten.

Der Verfasser analysiert achtzehn weltliche Territorien und skizziert zwölf Hochstifte und Reichsabteien im Reich. Dazu kommen sechs europäische Länder. Er betont die Unterschiede zwischen den einzelnen geographischen Gebieten, konstatiert aber auch, dass der »Beitrag der Stände zur Durchsetzung der Reformation [...] unterschiedlich wichtig« (333f) war. »Dass der frühmoderne [...] Staat die Stände vielfach zurückdrängen konnte, war [...] kein Ergebnis der evangelischen Konfessionsbildung, sondern erfasste die katholischen Staaten Europas mindestens so stark wie die evangelischen.« (334). Die genaue Analyse vieler Quellen trägt damit zur Revision überholter

Klischees bei. Das Werk, das als ein »Beitrag zur Konstellations- [...] und [...] zur Prozessforschung« (so die Vorankündigung des Verlages) bezeichnet wird, ist zugleich ein imposantes Beispiel für unsere Erinnerungskultur.

Erlangen

Gerhard Müller

MELANCHTHONS BRIEFWECHSEL: BAND T 13: Texte 3421–3779 (1544), bearb. v. Matthias Dall'Asta, Heidi Hein u. Christine Mundhenk. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 2012. 631 S.

MELANCHTHONS BRIEFWECHSEL: BAND T 14: Texte 3780–4109 (1545), bearb. v. Matthias Dall'Asta, Heidi Hein u. Christine Mundhenk. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 2013. 624 S.

MELANCHTHONS BRIEFWECHSEL: BAND T 15: Texte 4110–4529a (1546), bearb. v. Matthias Dall'Asta, Heidi Hein u. Christine Mundhenk. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 2014. 664 S.

Die von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften betreute Melanchthonausgabe ist eines der bedeutenden Langzeitprojekte im Akademienprogramm der deutschen Akademien der Wissenschaften, dessen Bedeutung für die langfristig angelegte geisteswissenschaftliche Grundlagenforschung wohl nicht weiter diskutiert werden muss. Seit der Gründung der Melanchthon-Forschungsstelle durch Heinz Scheible im Jahr 1963 sind bisher 27 Bände Regesten, Register und Textedition der kritischen und kommentierten Gesamtausgabe von Philipp Melanchthons Briefwechsel erschienen. Nachdem zunächst bis 1997

die Regestenausgabe in neun Bänden fertig gestellt wurde – zu verweisen ist dabei unbedingt auch auf die komfortable Onlineverfügbarkeit unter <http://www.haw.uni-heidelberg.de/forschung/forschungsstellen/melanchthon/mbw-online.de.html> –, erscheinen bereits seit 1991 mit bemerkenswerter Regelmäßigkeit die Editionsbinden. Abgerundet wird die Ausgabe durch umfangreiche Registerbände einschließlich Itinerar und Konkordanzen.

An dieser Stelle anzuzeigen sind die zuletzt erschienenen Bände 13 bis 15 der Textausgabe, welche die Jahre 1544, 1545 und 1546 umfassen. Sie folgen den bewährten Editionsrichtlinien der bisherigen Bände. Der kritischen Edition der vorwiegend lateinischen, aber auch deutschen und griechischen Texte ist eine gründliche Übersicht der jeweiligen handschriftlichen und gedruckten Überlieferung vorangestellt, wobei die Grundlage des edierten Textes nochmals eigens hervorgehoben wird. In den prägnant gehaltenen Apparaten werden Entstehungsgeschichte, Textkritik und Wirkungsgeschichte dokumentiert sowie die identifizierbaren Quellen und Zitate nachgewiesen. Jeder Band ist durch mehrere Indizes erschlossen, welche die Nutzbarkeit erheblich erleichtern. Absender, Adressaten und Fremdstücke werden in getrennten Verzeichnissen nachgewiesen. Zudem finden sich Verzeichnisse der Bibelstellen sowie der Autoren und Werke bis ca. 1500 und ab ca. 1500, wobei hier auch erwähnte Briefe, Verträge u. ä. mit aufgeführt werden.

Band 13 (1544) enthält 369 Stücke, von denen 41 bisher nicht oder nur unvollständig ediert waren; zwei Nummern sind auch noch nicht im Regesten(ergänzungs)band 9 enthalten (Nr. 3595a an Anton Lauterbach, interessant zur Wittenberger Abendmahlspraxis; Nr. 3777a ein Empfehlungsschrei-